

Anhang 4A: Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

(Stand 01.01.2026)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei.	
2.	Gebühren des Amtes für Gemeinden und Raumordnung	
2.1	Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2	Bewilligung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3
2.4	Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen Budgets (Art. 76 GG ¹)	nach Zeitaufwand
2.5	Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG)	nach Zeitaufwand
2.6	Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7	Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs.5 BauG ²) in Nutzungsplanverfahren	200 bis 2000
2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale oder eine regionale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	400 bis 4000
2.9	Genehmigung der Verlängerung einer kommunalen oder einer regionalen Planungszone	200 bis 2000
2.10	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	400
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG ³)	300
2.13	Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD ⁴)	300
2.14	Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes ⁵	50 bis 1000
2.15	Baupolizeiliche Fachberichte und Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand

¹ BSG 170.11

² BSG 721.0

³ BSG 721.0

⁴ BSG 725.1

⁵ SR 700

		Taxpunkte
2.16	Ausnahmebewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG ¹	400
2.17	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG ²	400
2.18	Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV ³)	nach Zeitaufwand
2.19	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.20	Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes ⁴	nach Zeitaufwand
2.21	Behandlung von Voranfragen sowie Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500
2.22	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG ⁵)	
	– ordentliche Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 1000
	– generelle Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 700
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt)	nach Zeitaufwand, mindestens 500
	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.23	Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDV-Zonenplänen und dgl. (wenn Format > A3)	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.24	...	
2.25	...	
3.	Gebühren des Kantonalen Jugendamts	
3.1	Bewilligungen im Bereich der stationären Unterbringung	200 bis 2000
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
4.	Gebühren des Amtes für Sozialversicherungen	
4.1 – 4.1.19	...	
4.2	...	
4.2.1	...	
4.3 – 4.3.11	...	
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100
4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	100
4.4.4	Unterstellen unter die Versicherungspflicht	100

¹ BSG 704.1

² BSG 704.1

³ SR 814.41

⁴ SR 814.01

⁵ BSG 721.0

		Taxpunkte
4.4.5	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.4 befreit.	
4.5	Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen	
4.5.1	Mahnung für das Einreichen der Kennzahlen nach Art. 16f KFamZG ¹	25
4.5.2	Verfügung Lastenanteil (Art. 16d Abs. 2 KFamZG)	60
5.	Gebühren des Amts für Geoinformation	
5.1	...	
5.2	...	
5.3	Geografische Daten in numerischer Form (Bereitstellungskosten)	
	a erster Datensatz pro Bestellung	135
	b jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
5.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Bearbeitung zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	nach Zeitaufwand
5.5	Zugriff auf kantonale Geodaten-Infrastruktur	
	a Mehranforderungen an technische Infrastruktur	
	b Einrichten und Pflege des Zugriffs mit Zugangsberechtigungsstufe B und C	nach Zeitaufwand und betrieblichen Mehrkosten
	c kundenspezifische Dienstleistungen	
5.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf Grundstückdateninformationssysteme	
5.6.1	Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	a Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	b Gebäudeversicherung	5000
	c Gemeinden	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden entspricht P der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ²	$150 + P * 0.30$
	Die Gebühr beträgt höchstens	10'000
	Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsgemeinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen.	
	d Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (P) am 31. Dezember des Vorjahres aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer nachführt. P entspricht der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 FILAG	$P * 0.065$
	e Im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare	1500
	f Versorgungs- und Entsorgungswerke	

¹ BSG [832.71](#)

² BSG 631.1

		Taxpunkte
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel:	
	$36 \cdot \sqrt{P}$	
	Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	
	Die Gebühr beträgt mindestens	5000
	Die Gebühr beträgt höchstens	25'000
	Für Werke, deren Anzahl versorgter Personen nicht bestimmbar ist, beträgt die Gebühr	5000
	g Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
	h Behörden des Bundes	3000
5.6.2	Grundstückdateninformationssystem eGRIS (Terravis)	
	a Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	
	b Urkundspersonen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	1 500
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten. Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	c Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	d Behörden des Bundes	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	3000
5.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
5.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten	nach Zeitaufwand
5.9	Beschaffungswesen	
	a Grundgebühr	500 bis 2500
	b Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
5.10	Werkvertragswesen	
	a Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2500
	b Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
5.11	Verschiedenes	
	a Porto und Verpackung	5 bis 25
	b Express und Fax	5 bis 25
	c Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	d Kleinbezüge	10 bis 50

		Taxpunkte
5.12	ÖREB-Kataster	
	a Unbeglaubigter Auszug pro Grundstück	50
	b Beglaubigung anlässlich der Erstellung eines Auszugs	10